

REGLEMENT

vom 9. Mai 2019

über die Gewährung einer Pauschalentschädigung für die Hilfe und Pflege zu Hause

Der **Gemeindeverband Gesundheitsnetz Sense**, Maggenberg 1, 1712 Tafers (nachfolgend GN Sense)

gestützt auf:

- das Gesetz vom 12. Mai 2016 über die sozialmedizinischen Leistungen (SmLG; SGF 820.2)
- das Reglement vom 23. Januar 2018 über die sozialmedizinischen Leistungen (SmLR; SGF 820.21)
- das Gesetz vom 12. Mai 2016 über die Pauschalentschädigung (PEG; SGF 830.1)
- die Statuten Gemeindeverband Gesundheitsnetz Sense vom 11.11.2010

beschliesst:

I. Zweck

Art. 1

Das vorliegende Reglement legt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung einer Pauschalentschädigung fest und regelt die Modalitäten und die Finanzierung der Pauschalentschädigung.

II. Begriffe

Art. 2 Pauschalentschädigung

¹Die Pauschalentschädigung ist eine finanzielle Unterstützung für Angehörige und Nahestehende, die einer Person zu Hause langfristig und regelmässig Hilfe und Pflege in bedeutendem Umfang leisten.

² Sie fördert den Einsatz Angehöriger und Nahestehender für die hilfe- und pflegebedürftigen Personen, damit diese so lange als möglich in ihrem gewohnten Umfeld leben können.

Art. 3 Angehörige und Nahestehende

¹ Angehörige sind Personen, die nach Art. 20 und Art. 21 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit der hilfe- und pflegebedürftigen Person verheiratet, verwandt oder verschwägert sind.

² Nahestehende sind Personen, die mit der hilfe- und pflegebedürftigen Person durch eine dauerhafte persönliche Beziehung verbunden sind.

³ Die persönlichen Beziehungen gelten als dauerhaft, wenn sie zum Zeitpunkt, in dem das Gesuch um Pauschalentschädigung eingereicht wird, seit mindestens einem Jahr ununterbrochen bestehen.

Art. 4 Hilfe- und pflegebedürftige Person

¹ Hilfe- und pflegebedürftig ist eine Person, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung in ihrer physischen oder psychischen Gesundheit beeinträchtigt ist und in erheblicher Weise, regelmässig und langfristig auf Unterstützung bei den Aktivitäten des täglichen Lebens angewiesen ist.

² Die Hilfe und Pflege ist regelmässig, wenn sie täglich erbracht wird.

³ Die Hilfe und Pflege ist langfristig, wenn sie ohne grösseren Unterbruch während mindestens 60 Tagen erbracht wird.

⁴ Der Grad der Hilfe- und Pflegebedürftigkeit wird nach den im Anhang II festgelegten Kriterien in leicht, mittel, gross und sehr gross eingestuft.

III. Voraussetzungen für die Gewährung einer Pauschalentschädigung

Art. 5

Anspruch auf Pauschalentschädigung haben Angehörige und Nahestehende, die einer hilfe- und pflegebedürftigen Person langfristig und regelmässig Hilfe und Pflege in bedeutendem Umfang leisten.

Art. 6 Wohnsitz der Angehörigen und Nahestehenden

Die Angehörigen und die Nahestehenden müssen mit der hilfe- und pflegebedürftigen Person in einem gemeinsamen Haushalt oder in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft leben.

Art. 7 Wohnsitz der hilfe- und pflegebedürftigen Person

¹ Die hilfe- und pflegebedürftige Person muss beim Einreichen des Antrages auf Pauschalentschädigung ihren Haupt- und Steuerwohnsitz seit mindestens zwei Jahren im Kanton Freiburg haben.

² Ein Antrag kann der Kommission Pauschalentschädigung (KPE) nur eingereicht werden, wenn die hilfe- und pflegebedürftige Person ihren gesetzlichen Wohnsitz im Sensebezirk hat.

Art. 8 Betreuung mehrerer hilfe- und pflegebedürftiger Personen

¹ Eine Person hat grundsätzlich nur Anrecht auf eine Pauschalentschädigung, auch wenn sie mehrere Personen im Bereich Hilfe und Pflege betreut.

² Ausnahmsweise hat eine Person Anspruch auf eine zusätzliche Pauschalentschädigung für die Betreuung mehrerer hilfe- und pflegebedürftiger Personen, wenn deren Tätigkeit ein normales Tages-Arbeitspensum überschreitet. In diesem Fall entspricht die gewährte Entschädigung maximal dem Betrag von zwei Pauschalentschädigungen.

IV. Verfahren

Art. 9 Antrag

Der Antrag auf Gewährung der Pauschalentschädigung ist durch die hilfe- und pflegebedürftige Person, ihre Angehörigen oder Nahestehenden schriftlich an die SPITEX Sense zu richten. Das Referenzdatum für die Berücksichtigung des Antrages ist das Datum des Poststempels.

Art. 10 Beweislast

Die hilfe- und pflegebedürftige Person, ihre Angehörigen oder die Nahestehenden müssen den Sachverhalt nachweisen, auf den sie ihren Antrag stützen. Sie können jederzeit von der KPE aufgefordert werden, in Bezug auf die Voraussetzungen für die Gewährung der Pauschalentschädigung Auskunft zu geben.

Art. 11 Beurteilung

¹ Die KPE lässt den Grad der benötigten Hilfe und Pflege gemäss den Beurteilungskriterien im Anhang zum vorliegenden Reglement durch eine Pflegefachperson der SPITEX Sense bewerten und bescheinigen.

² Die KPE kann die zu beurteilende Person von einem Vertrauensarzt untersuchen lassen.

³ Die hilfe- und pflegeleistende sowie die zu beurteilende Person sind zur Mitwirkung verpflichtet.

⁴ Die KPE lässt von der SPITEX Sense periodische Wiederbeurteilungen durchführen.

Art. 12 Entscheid

¹ Die KPE entscheidet über die Gewährung und die Höhe des Betrages der Pauschalentschädigung unter Angabe des Datums, ab welchem die Entschädigung ausgerichtet wird.

² Der Entscheid wird frühestens nach der Wartefrist von 60 Tagen (Art. 4 Abs. 3 dieses Reglements) wirksam. Für die Karenzfrist ist das Eingangsdatum massgebend.

³ Der Entscheid wird der Wohnsitzgemeinde, dem Antragssteller und der SPITEX Sense zugestellt.

Art. 13 Formulare

Für die Anträge, die Beitragsentscheide und die Rechnungen in Bezug auf die Pauschalentschädigung sind die von der KPE ausgestellten offiziellen Formulare zu benutzen.

V. Entrichtung der Pauschalentschädigung

Art. 14 Höhe der Pauschalentschädigung

Die Höhe der gewährten Pauschalentschädigung bestimmt sich nach der Verordnung über die Höhe der Entschädigung (SGF 823.12) sowie nach Anhang I zum vorliegenden Reglement in Abhängigkeit vom Grad der Hilfe- und Pflegebedürftigkeit.

Art. 15 Abrechnung

¹ Der Angehörige oder Nahestehende, der die Pflegeleistung erbringt, stellt seine Abrechnung mittels des hierfür vorgesehenen Formulars quartalsweise der SPITEX Sense zur Kontrolle zu.

² Jeder Unterbruch der Hilfeleistung, länger als einen Tag, ist auf der Abrechnung anzugeben.

³ Die Abrechnung ist von der Hilfe- und Pflege leistenden und beziehenden Person, oder deren gesetzlichen Vertreter, zu unterzeichnen.

⁴ Die Abrechnung ist innert 10 Tage nach Quartalsende bei der SPITEX Sense einzureichen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erfolgt ein Abzug von CHF 50.00 als Bearbeitungsgebühr.

⁵ Wird die Abrechnung später als 6 Monate nach Ende des betreffenden Quartals eingereicht, verfällt der Anspruch auf die Pauschalentschädigung für diese Periode.

Art. 16 Auszahlung

¹ Der Betrag der Pauschalentschädigung wird der hilfe- und pflegeleistenden Person quartalsweise ausbezahlt.

² Haben mehrere Personen die Hilfe und Pflegeleistung erbracht, wird die Entschädigung jener Person ausbezahlt, die den Antrag gestellt hat. Es ist Sache dieser Person, den Betrag unter den hilfe- und pflegeleistenden Personen im Verhältnis der geleisteten Hilfe und Pflege aufzuteilen.

VI. Änderung der Verhältnisse

Art. 17 Meldepflicht

Wenn eine der Voraussetzungen für die Gewährung einer Pauschalentschädigung nicht mehr erfüllt ist, insbesondere bei einer Verbesserung des Gesundheitszustandes, einem Unterbruch der Hilfe- und Pflegeleistung, einem Wohnsitzwechsel, einer Hospitalisierung, einem Heimeintritt oder dem Hinschied der hilfe- und pflegebedürftigen Person oder bei einem Wechsel der hilfe- und pflegeleistenden Person, hat der Angehörige oder Nahestehende, dem die Pauschalentschädigung zugesprochen worden ist, die Pflicht, dies der SPITEX Sense unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die SPITEX Sense informiert umgehend die KPE.

Art. 18 Erlöschen des Anspruchs

Der Anspruch auf die Pauschalentschädigung erlischt, sobald eine der Voraussetzungen zu deren Gewährung (gemäss Artikel 6 ff.) nicht mehr erfüllt ist.

Art. 19 Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen

¹ Unrechtmässig bezogene Pauschalentschädigungen sind zurückzuerstatten, wenn die betroffene Person nicht gutgläubig war und durch die Rückerstattung nicht in Schwierigkeiten gerät.

² Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt fünf Jahre nach Ausrichtung der Entschädigung.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

VII. Finanzen, Aufsicht und Rechtsmittel

Art. 20 Aufwendungen der KPE

Der Voranschlag und die Rechnung betreffend die Pauschalentschädigungen sind der Delegiertenversammlung GN Sense zur Genehmigung zu unterbreiten. Die daraus entstehende Finanzlast wird unter den Gemeinden gemäss den Statuten GN Sense verteilt.

Art. 21 Aufwendungen für die Pauschalentschädigungen

Die Spitex Sense stellt dem GN Sense die Aufwendungen im Bereich der Pauschalentschädigung in Rechnung. Diese Aufwendungen werden nach dem Verursacherprinzip vom GN Sense den entsprechenden Gemeinden in Rechnung gestellt.

Art. 22 Kosten für die Pauschalentschädigungen

Die Abrechnungen der Pauschalentschädigungen, die durch den Entscheid der KPE anfallen, werden von der Spitex Sense der jeweiligen Wohnsitzgemeinde der hilfe- und pflegebedürftigen Person pro Quartal zur Begleichung zugestellt.

Art. 23 Aufsicht

Das GN Sense beauftragt die SPITEX Sense mit der Aufsichtspflicht.

Art. 24 Rechtsmittel

¹ Der Entscheid der KPE kann innert 30 Tagen seit Mitteilung mit einer schriftlichen Einsprache bei der KPE angefochten werden.

² Der Einspracheentscheid der KPE kann innert 30 Tagen seit Mitteilung mit einer schriftlichen Beschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 25 Aufhebung bisheriges Reglement

Das Reglement vom 14. Mai 2009 über die Gewährung einer Pauschalentschädigung für die Hilfe und Pflege zu Hause, das von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion am 15. Juli 2009 genehmigt worden ist, wird aufgehoben.

Art. 26 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes GN Sense und durch die Direktion für Gesundheit und Soziales in Kraft.

Von der Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes Gesundheitsnetz Sense am 09.05.2019 genehmigt.

Präsident:


Peter Portmann

Sekretär:


Guido Hagen

Von der Direktion für Gesundheit und Soziales genehmigt am 20. Dezember 2019

Die Staatsrätin, Direktorin:



Anne-Claude Demierre